



Stadt Düsseldorf  
Brinckmannstraße 5  
40225 Düsseldorf

-----  
**Malwin Eichborn**  
Geschäftsbuchnummer:  
**12360-2-1/23**  
-----

09.12.2020                      mei

Gemeinde:        Erkrath  
Straße:            Kreisgrenze Mettmann/Düsseldorf  
Eigentümer:      versch.

Gemarkung:     Erkrath  
Flur:                1+6  
Flurstück(e):    versch.

## **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Hubbelrath**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Vermessung der Grenzen der Grundstücke Gemarkung Erkrath, Flur 1+6, Flurstücke 1, 4, 5, 17, 18, 19, 26, 27, 47, 66, 80, 208, 210, 236, 250. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in Erkrath an der Kreisgrenze Mettmann/Düsseldorf gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung:

### **Gemarkung Hubbelrath, Flur 9, Flurstück 19.**

Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 09.12.2020 zur Geschäftsbuchnummer 12360-2-1 in der Zeit

### **vom 04.01.2021 bis 04.02.2021**

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs M.Sc. Malwin Eichborn

Hahnenhauser Feld 2, 42719 Solingen Wald während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 7:15 bis 16:30 Uhr und Freitag von 7:15 bis 13:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0212-222670 erfolgen.

### Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Hahnenhauser Feld 2, 42719 Solingen Wald zu erheben.

### Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.



Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/rathaus-online/amtsblatt.html> einsehbar.

Solingen, 09.12.2020

gez. M.Sc. Malwin Eichborn, ÖbVI